

# **Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen**

Entsprechend §16 KiföG Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 78 b-e SGB VIII ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, (nachfolgend Leistungsträger genannt) verantwortlich für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Leistungserbringer genannt) in ihrem Verantwortungsbereich.

Diese Richtlinie soll als Orientierung für internes Verwaltungshandeln dienen und sichern, dass die Träger von Kindereinrichtungen unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten und ihrer speziellen Leistungsangebote mit gleichen Maßstäben behandelt werden.

## **1. Allgemeines**

Gemäß § 16 KiföG M-V i.V.m. § 78 b-e SGB VIII sind als Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die jeweils gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung und die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

## **2. Voraussetzungen für den Abschluss von Vereinbarungen**

Für die Ermittlung des Entgeltes reicht der Leistungserbringer ein Kostenblatt, welches durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegeben wird, beim Leistungsträger ein.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. die Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Kinder je Einrichtung gegliedert nach Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort, Integration) und Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze) für den Verhandlungszeitraum,
2. die für den Verhandlungszeitraum geplanten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

### 3. Ermittlung der Gesamtkosten des Leistungserbringers

#### 3.1. Kosten für das Fachpersonal und Personalnebenkosten

##### 3.1. Personalkosten

###### Personalschlüssel

Der Personalschlüssel wird mit der durchschnittlichen Jahresbelegung (unter Beachtung der Progressivität) der Kinder, umgerechnet auf Ganztagsplätze, festgelegt und berücksichtigt.

Um die Progressivität zu gewährleisten sind die Träger aufgefordert, die künftigen Strukturen zu berücksichtigen (Wechsel von Krippe/Kindergarten, Kindergarten/Hort). Auch Abmeldungen der Kinder, die altersmäßig aus dem Hort ausscheiden, sind einzuplanen. Bestehende Verträge mit den Personensorgeberechtigten können in die Kalkulation einfließen.

Der Personalschlüssel wird gemäß § 10 Abs. 4 und 5 KiföG MV zur Berechnung angewandt.

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden/Tag und einer Ganztagsbetreuung bis 10 Stunden täglich:

**1,1 VbE für je 6 Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**  
**1,5 VbE für je 18 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

Bei einer Öffnungszeit von 6 Stunden/Tag und einer Ganztagsbetreuung bis 6 Stunden täglich:

**0,8 VbE für je 22 Kinder im Grundschulalter.**

Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden/Tag und einer Teilzeitbetreuung bis zu 6 Stunden täglich:

**0,66 VbE für je 6 Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**  
**0,9 VbE für je 18 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

Bei einer Öffnungszeit von 6 Stunden/Tag und einer Teilzeitbetreuung bis zu 3 Stunden täglich:

**0,50 VbE für je 22 Kinder im Grundschulalter.**

Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden/Tag und einer Halbtagsbetreuung bis zu 4 Stunden täglich:

**0,44 VbE für je 6 Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**  
**0,6 VbE für je 18 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.**

### **Zusätzlich zu berücksichtigende Anteile:**

- Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung von mehr als 10 Stunden/Tag.
- Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Altersgruppen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich (zusätzlich zum Personalschlüssel 2,5 h/wö.) und wird gesondert ausgewiesen. Dieser ist nicht entgeltrelevant.

### **Leitungsstunden**

Der Beschäftigungsumfang für die Leitung wird in Höhe von maximal 15 bis 25 Minuten pro Kind anerkannt. Wünscht der Träger die Leitungsstunden über 15 Minuten einzustellen, muss die Stellenbeschreibung der Leiterin als Nachweis eingereicht werden.

### **Tarife**

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers.

Der Leistungsträger orientiert sich maximal am TVÖD.

Durch den Leistungserbringer sind die Nachweise der gezahlten Löhne bzw. Gehälter (Lohnjournale) der letzten drei Monate vor Verhandlungsbeginn einzureichen.

Die tatsächlichen Kosten orientieren sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen. Es werden die Tarife anerkannt, die nicht unter dem im Landkreis gültigen untersten Tarif liegen.

### **Altersteilzeit**

Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nur die Personalkosten in der Arbeitsphase der Altersteilzeit berücksichtigt werden.

### **Personalnebenkosten**

Personalnebenkosten wie Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Zahlungen für Pflichten des Arbeitsschutzes und die arbeitsmedizinischen Untersuchungen sowie Ausgleichsabgaben, Anteile für Mutterschaftsgeld und Vergleichbares werden lt. Nachweis berücksichtigt.

### **Verpflegungskosten**

Der Leistungsträger kalkuliert die Verpflegungskosten separat und reicht diese mit den Unterlagen zur Entgeltermittlung beim Leistungsträger ein. Die Kalkulation bei Eigenversorgung unterteilt sich in Fixkosten (z. B. Personal- und Medienkosten) und die variablen Kosten (z. B. Naturalieneinsatz). Bei Fremdversorgung ist eine Liefer- und Servicevereinbarung einzureichen.

## Zusätzliches Personal

- Für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, kann der vom Träger zu zahlende Eigenanteil eingestellt werden.
- Zusätzliche Fachkräfte können in begründeten Ausnahmefällen verhandelt werden. Ausnahmefälle können sein: Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Kinder mit intensivem Hilfebedarf. Die Nachweisführung ist durch den Träger entsprechend der Indikation des Kindes (z. B. psychologisches, logopädisches, amtsärztliches Gutachten etc.) zu erbringen. Als Grundlage für die Berechnung wird ein Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 36 Kindern mit oben genannten Besonderheiten in Ansatz gebracht.
- Assistenzkräfte kann der Träger entsprechend des Leistungsprofils der Einrichtung individuell beantragen. Hierzu weist der Träger die Notwendigkeit nach.
- Reinigungs- und Hausmeisterkräfte können gemäß den vorgegebenen Normativen eingestellt werden.

### Hausmeister:

Verhandlungsbasis sind 350 durchschnittlich belegte Plätze = 1 VbE, bei weniger Belegung anteilig.

### Reinigungskräfte:

Reinigt der Träger selbst, so muss 1 Vollzeitkraft 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche reinigen. Bei einer geringeren Grundfläche erfolgt die Einstellung entsprechend in Teilzeit. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Kindertageseinrichtung täglich gereinigt wird. Begründete Einzelfälle können verhandelt werden.

## Verwaltungskosten

Die Zentralverwaltung wird in der Regel bis maximal 6 % der gesamten Personalkosten anerkannt.

Hierunter fallen die anteiligen Personal- und Sachkosten der Verwaltung z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerbüro, Gehälter für Geschäftsleitung, Leistungen Dritter (Gehaltsrechnungen), Reinigung, Fahrkosten, Bürobedarf, Telefon, Leasing.

## Fortbildung

Für Fortbildungskosten werden pro pädagogische Fachkraft im Jahr maximal 100,00 € anerkannt. Darin enthalten sind die Reisekosten.

Zusätzlich kann die Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft verhandelt werden, wenn der Träger diese nicht bereits vorhält. Es können auch mehrere Träger eine Kinderschutzfachkraft ausbilden. Hierbei werden anteilige Ausbildungskosten anerkannt.

## Fachberatung

Finanzmittel für Fach- und Praxisberatung werden anteilig nur für Sachkosten in Höhe von maximal 0,75 € pro Kind im Monat anerkannt.

### **3.2. Sachkosten**

#### **Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf**

Nachweis durch Sachbuchauszüge des Trägers vom Vorjahr.

Bei Selbstreinigung wird eine Pauschale bis zu 2,00 €/Jahr je m<sup>2</sup> zu reinigende Fläche für Reinigungsmaterial berücksichtigt.

#### **Leistungen Dritter**

Bei Fremddienstleistung sind die Rechtsgrundlagen der VOL-A einzuhalten. Die Nachweisführung obliegt dem Träger. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.

#### **Versicherungsbeiträge**

Anerkannt werden nur Haftpflicht-, Inhalts-, Elektronik-, Unfall-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherung, welche durch Policen belegt werden können.

#### **Spiel- und Beschäftigungsmaterial**

Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial können bis zu 3,50 € pro Vollzeitkind/pro Monat in Ansatz gebracht werden.

#### **Transportkosten**

Transportkosten können nur für Fahrten zur Sicherstellung der Forderung des KiföG nach § 10 Abs. 1a anerkannt werden.

Für diese Aufgabe dürfen max. 100,00 € pro Monat eingestellt werden. Dazu ist ein Nachweis über Fahrtenbücher zu führen.

In begründeten Fällen werden Transportkosten anerkannt, wenn die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung dieses begründet.

#### **Energie/Wasser/Abwasser/Heizkosten**

Laut Nachweisführung durch Abrechnungen.

#### **Abgaben/Gebühren/Steuern**

Laut Nachweisführung und Vertragsabschlüsse.

### 3.3. Sonstige Objektkosten

#### Eigentum

Bei Nichteinstellen von Mieten und Pachten (eigene Objekte) sind kalkulatorische Abschreibungen zu berechnen.

#### Mieten/Pachten/Erbbaupachten

Der Zins für die Raumflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, wird in Höhe der tatsächlich bezahlten Miete anerkannt, wenn der Quadratmeterpreis bei angemieteten Objekten die ortsübliche angemessene Gewerbemiete nicht übersteigt.  
Vor Anmietung neuer Objekte ist der Mietzins mit dem Kostenträger abzustimmen.

#### Instandsetzung/Instandhaltung

Es werden bis zu 30,00 €/pro verhandeltem Kind/Jahr akzeptiert. Damit sind Kosten für kleinere Reparaturen z. B. an Installationsgegenständen für Elektrik, Wasser, Gas, den Heiz- und Kochvorrichtungen, Fenster- und Türverschlüssen sowie kleinere Schönheitsreparaturen abzudecken.

### 3.4. Investitionskosten

Kostenintensive Maßnahmen, die zu höheren Entgelten führen würden, sind vorher mit den Eltern und den Gemeinden zu beraten und zu beschließen. Die entsprechenden Beschlüsse der Eltern- und Gemeindevertretungen sind als Nachweise beizufügen.

Nach diesen Beschlüssen erfolgt im Vorfeld eine Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es müssen drei Kostenangebote nach VOL- B eingereicht werden. Diese werden gegebenenfalls durch das Bauamt überprüft. In welcher Art und welchem Umfang die Baumaßnahmen erfolgen, wird mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt.

Die Aufteilung der investiven Kosten wird entsprechend der Gesamtkosten über mehrere Jahre mit dem Träger vereinbart.

#### Zinsen

Auf Nachweis werden ausschließlich Darlehenszinsen in der Kostenkalkulation berücksichtigt.

### Abschreibung

Abschreibungen sind Kosten der Wertminderung des Anlagevermögens. Ziel der Abschreibungen ist die Wiederbeschaffung des Anlagevermögens nach der Nutzungszeit.

### Leasing

Nachweise über Leasingverträge, etc.

### Ersatzbeschaffung

Tatsächliche Kosten für Geräte und Ausstattungen mit einem Wert von bis zu 410,00 € (Netto) sind plausibel nachzuweisen.

## 3.5. Sonstiges

### Einnahmen

Sollte eine Kita über Einnahmen verfügen, so sind diese auf durchschnittlich belegte Plätze umzulegen. Ausgenommen davon sind zweckgebundene Spendengelder.

### Integration von behinderten Kindern

Hier wird der unter Punkt 3.1. genannte Personalschlüssel in Ansatz gebracht. Alle Mehrkosten werden dann über die Eingliederungshilfen abgedeckt.

## 4. Ermittlung des Entgeltsatzes

Bei der Ermittlung des Entgeltsatzes für Krippe und Kindergarten werden die Personal-, Sach- und Investitionskosten für die Teilzeitförderung mit 60 % und für die Halbtagsförderung mit 40 % von der Ganztagsförderung berechnet. Beim Hort wird die Teilzeitförderung mit 60 % berechnet.

## 5. Inkrafttreten

Die Richtlinie ist Grundlage für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab dem Jahr 2013 und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Handlungsregulative der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Arbeitsgrundlagen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen – Teil A der Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern außer Kraft.

Anklam, 19.09.2012



Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin